

Demonstrationszug bewegte sich auch zum VPKA in Lübben, wo unter besonderer Aktivität des Angeklagten die Freilassung der Häftlinge gefordert wurde. Eine Zeit später wurde dann der Angeklagte von seiner Ehefrau abgeholt, und beteiligte sich an weiteren Demonstrationen nicht mehr.

.....

Die Teilnahme des Angeklagten, an der Demonstration selbst ist keineswegs gering, dass der Angeklagte als blosser Mitläufer bezeichnet werden kann. Er hat sich vielmehr in einer Art und Weise an der Demonstration beteiligt, die man nur als führend bezeichnen kann. Durch sein Verhalten hat der Angeklagte dazu beigetragen, dass sich ein Teil der Werktätigen von den Provokateuren verführen liess und die Massnahmen unserer Regierung, die der Verbesserung des Lebensstandards aller Werktätigen dienen, nicht so schnell durchgeführt werden können, wie dies im Interesse aller Werktätigen liegt. Besonders erschwerend kommt bei dem Angeklagten noch hinzu, dass er gerade als Gewerkschaftsfunktionär die besondere Aufgabe gehabt hat, die Werktätigen von der Richtigkeit der Beschlüsse unserer Regierung zu überzeugen und nicht den Provokateuren Hilfsdienste durch derartige Handlungen zu leisten. Jedem ehrlichen Werktätigen ist klar, dass sich die Provokationen des 17. Juni 1953 gegen die Massnahmen unserer Regierung, die eine ständige Verbesserung unseres Lebensstandards im Auge hat, richten und keineswegs im Interesse der Werktätigen selbst sind. Der Angeklagte hat sich mit seinen Handlungen eines Verbrechens gem. KRD Nr. 38 Art III A III schuldig gemacht. Er hat durch Erfindungen, bzw. Verbreitungen tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes gefährdet, indem er durch die von ihm ausgerufenen Losungen aktiv an der Streikdemonstration eine führende Rolle spielte. Der Angeklagte hat, wie sich aus dem gesamten Sachverhalt ergibt, vorsätzlich gehandelt.

.....

gez. Berg

gez. Schulze

gez. Hinze

Bei allen Straftatbeständen wird als erschwerender Umstand die Feststellung des Gerichts gewertet, dass der Angeklagte dem kommunistischen System gegenüber feindlich eingestellt sei. Diese Feststellung zieht stets eine teilweise recht erhebliche Strafverschärfung nach sich, während ein dem System ergebener Angeklagter mit milderer Bestrafung zu rechnen hat, wenn er auch ein schweres Delikt begangen haben mag.

DOKUMENT 69

(TSCHECHOSLOWAKEI)

Strafgesetzbuch der CSR vom 12.7.50

§ 20

Erschwerende Umstände

Ein erschwerender Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Täter

- a) durch die strafbare Handlung seine Feindschaft gegenüber der volksdemokratischen Ordnung zum Ausdruck gebracht hat.
- b) — i)

Feindselige Einstellung gegenüber der volksdemokratischen Ordnung kommt besonders häufig nach Alkoholenuss zum Ausdruck. Die Politischen Strafgerichte würdigen die Einwirkung des Alkohols nicht etwa strafmildernd, sonder strafbegründend, wie dies aus einem Beschluss des Obersten Gerichts Ungarns hervorgeht.